

Satzung

Itzehoer Schützenverein e.V. gegründet 1861

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen *Itzehoer Schützenverein e.V. gegr. 1861* und hat seinen Sitz in 25524 Itzehoe.
- I. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- II. Er ist Mitglied des Norddeutschen Schützenbundes e.V. sowie des Deutschen Schützenbundes e.V. und erkennt deren Satzungen, Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an. Dies gilt auch für alle Mitglieder des Vereins.
- III. Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des Schützenwesens. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Förderung und Ausübung des gemeinschaftlichen Schießens mit nach der Sportordnung des DSB zugelassenen Sportgeräten (Pistolen, Revolvern, Büchsen, Flinten, Armbrüsten, Bögen), durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Pokalschießen, durch Heranführung Jugendlicher und Erwachsener an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- II. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu richten ist.
- III. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter*innen auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch die/den Minderjährige/n erteilen. Die gesetzlichen Vertreter*innen verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber, für die Beitragspflichten der/des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds zu haften.
- IV. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und akzeptiert deren Regelungen.
- V. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den geschäftsführenden Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- VI. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vereinsvorstand.
- VII. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder und Personen, die sich um den Schießsport oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben dann alle Mitgliedsrechte, sind aber von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Das austrittswillige Mitglied hat Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Geschäftsjahr voll zu erbringen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung schwerwiegend sein muss.
 - (1) Den Ausschluss spricht der Vereinsvorstand durch Beschluss aus, nachdem die betroffene Person zwei Wochen lang Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
 - (2) Gegen den Ausschlussbeschluss steht der betroffenen Person die Beschwerde beim Ältestenrat zu. Die Beschwerde muss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorsitzenden des Ältestenrats eingehen. Im Fall einer derartigen Beschwerde greift der § 16, Abschnitt III dieser Satzung.
- IV. Übt ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied eine Funktion innerhalb des Vereins aus, so erlischt diese mit der Austrittserklärung bzw. mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen und vereinsinternen Regelungen von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- III. Sportliches und zuverlässiges Verhalten bei der Ausübung des Schießsports sind wesentliche Grundsätze einer Mitgliedschaft.

§ 8 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Standgeld und Sonderumlagen

- I. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen finanziellen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- II. Der Verein kann von neuen Mitgliedern, die nicht bereits einem dem NDSB bzw. DSB angeschlossenen Verein angehören, eine Aufnahmegebühr erheben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- III. Der Verein kann von Mitgliedern und Gästen Gebühren (Standgelder) für die Nutzung seiner Anlagen verlangen. Näheres dazu wird vom Vereinsvorstand im Rahmen einer Gebührenordnung festgelegt.
- IV. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag zweckgebundene Sonderumlagen beschließen. Deren Gesamtsumme darf pro Geschäftsjahr höchstens dem Vierfachen eines Jahresbeitrags entsprechen.

§ 9 Verwendung der Vereinsmittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihr/ihm eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Wahlen/Abstimmungen können per Handzeichen abgehalten werden. Sie haben aber schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn mindestens fünf der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keine Bewerber*in diese Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerber*innen mit den meisten abgegebenen gültigen Stimmen statt.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann im Rahmen der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- V. Satzungsänderungen bedürfen abweichend von § 10 Abschnitt IV dieser Satzung einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der gültigen Stimmen.
- VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 11 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - der Vereinsvorstand,
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Ältestenrat.
- II. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsvorstandes können Vereinstätigkeiten – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommens- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem so genannten „Ehrenamts-Freibetrag“ gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

§ 12 Der Vereinsvorstand

- I. Der Vereinsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- II. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein. Er entscheidet auch über Streitigkeiten innerhalb des Vereins.
- III. Sitzungen des Vereinsvorstandes finden nach Bedarf, aber mindestens einmal pro Quartal statt. Die Einberufung zu einer solchen Sitzung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem/der 1. Vorsitzenden.
- IV. Der Vereinsvorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.

- V. Im Fall des Rücktritts oder Vereinsausschlusses eines Mitglieds des Vereinsvorstandes kann dieser bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Nachfolger*in bestimmen.

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

- I. Er besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der Schatzmeister*in, der Schriftführer*in und der Schützenmeister*in.
- II. Die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die Schatzmeister*in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen hat die Befugnis, den Verein einzeln zu vertreten, wobei im Innenverhältnis die der/des 2. Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden und die der Schatzmeister*in auf den Fall der Verhinderung der/des 2. Vorsitzenden beschränkt sind. Die Schriftführer*in ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verantwortlich.
- III. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der/des 1. Vorsitzenden und der Schatzmeister*in erfolgt in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen, die Wahl der/des 2. Vorsitzenden, der Schriftführer*in und der Schützenmeister*in erfolgt in Jahren mit geraden Jahreszahlen.
- IV. Im Fall des Rücktritts oder Vereinsausschlusses eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes kann die Mitgliederversammlung abweichend von Abschnitt III eine Nachfolger*in für eine kürzere Zeitspanne wählen.
- V. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- VI. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 14 Der erweiterte Vorstand

- I. Er besteht aus der stellvertretenden Schützenmeister*in, der Spartenleiter*in Büchse, der Spartenleiter*in Flinte, der Spartenleiter*in Kurzwaffe und ggf. den Spartenleiter*innen neu gegründeter Sparten.
- II. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der stellvertretenden Schützenmeister*in und der Spartenleiter*in Kurzwaffe erfolgt in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen, die Wahl der Spartenleiter*in Büchse und der Spartenleiter*in Flinte erfolgt in Jahren mit geraden Jahreszahlen.
- III. Im Fall des Rücktritts oder Vereinsausschlusses eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes kann die Mitgliederversammlung abweichend von Abschnitt II eine Nachfolger*in für eine kürzere Zeitspanne wählen.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung spätestens bis zum 31. März einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch persönliches, an deren dem Verein angegebene Adresse gerichtetes Anschreiben aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
- III. Die Tagesordnung enthält im Allgemeinen folgende Punkte:
 1. Bericht der/des 1. Vorsitzenden
 2. Bericht der Schützenmeister*in
 3. Bericht der Schatzmeister*in unter Vorlage des Jahresabschlusses
 4. Prüfungsbericht der Revisor*innen
 5. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
 6. Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Revisor*innen (nach Ablauf der jeweiligen Wahlperioden)
 7. Vorstellung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das aktuelle Geschäftsjahr
 8. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen

9. Satzungsänderungen (wenn ein entsprechender Antrag fristgerecht eingereicht wurde)
 10. Ehrungen von Mitgliedern
 11. Anträge von Mitgliedern
 12. Verschiedenes
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
 - V. An- und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dringliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - VI. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
 - VII. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Gründung neuer Sparten zu beschließen, sofern diese mit den Satzungen, Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen des Norddeutschen Schützenbundes e.V. sowie des Deutschen Schützenbundes e.V. vereinbar ist. Sie wählt in diesem Fall in der Regel für die Dauer von zwei Jahren eine Leiter*in der neu gegründeten Sparte. Es greift dann § 18 dieser Satzung. Der Vereinsvorstand wird somit beauftragt, den § 14 dieser Satzung eigenständig anzupassen.
 - VIII. Über Anträge von Mitgliedern, die nicht mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung bei der/beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind, kann die Mitgliederversammlung nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes abstimmen.
 - IX. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend des § 15 Abschnitt II dieser Satzung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 16 Der Ältestenrat

- I. Er besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens das 36. Lebensjahr erreicht haben und nicht dem Vereinsvorstand angehören.
- II. Seine Mitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Wahl erfolgt in Jahren mit ungerader Jahreszahl.
- III. Im Fall des Rücktritts oder Vereinsausschlusses eines Mitglieds des Ältestenrats kann die Mitgliederversammlung abweichend von Abschnitt II eine Nachfolger*in für eine kürzere Zeitspanne wählen.
- IV. Ist ein Mitglied mit einer Entscheidung des Vereinsvorstandes im Fall einer Streitigkeit innerhalb des Vereins nicht einverstanden, so kann es innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dieser Entscheidung den Ältestenrat anrufen. Die entsprechende Angelegenheit wird dann von Vereinsvorstand und Ältestenrat verhandelt. Die/der Vorsitzende des Ältestenrats führt hierbei den Vorsitz. Die endgültige Entscheidung der Angelegenheit liegt ausschließlich beim Ältestenrat.

§ 17 Protokolle

- I. Über Sitzungen der Vereinsorgane ist Protokoll zu führen. Sie sind von Sitzungsleiter*in und Protokollführer*in zu unterzeichnen und von der Schriftführer*in gesammelt aufzubewahren.
- II. Die Führung des Protokolls ist Aufgabe der Schriftführer*in oder einer von der jeweiligen Sitzungsleiter*in beauftragten Person.
- III. Protokolle von Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern innerhalb einer Frist von vier Wochen durch Aushang im Vereinsheim bekannt zu geben. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht ein berechtigtes Mitglied schriftlich Einspruch eingereicht hat. Einsprüche können binnen einer Frist von acht Wochen nach der Versammlung schriftlich begründet beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- IV. Protokolle von Sitzungen anderer Organe des Vereins sind den Teilnehmer*innen innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzusenden. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht eine Teilnehmer*in schriftlich Einspruch eingereicht hat. Einsprüche können binnen einer Frist von vier Wochen nach einer Sitzung

schriftlich begründet bei der Sitzungsleiter*in eingereicht werden. Im Falle eines Einspruchs wird über das betroffene Protokoll im Rahmen der nächsten Sitzung des entsprechenden Organs entschieden.

§ 18 Salvatorische Klausel

- I. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung nicht berührt. Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist insofern, dass der Sinn der Satzung nicht verändert wird oder gesetzliche Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen sind, wird der Vereinsvorstand beauftragt, diese Bestimmungen eigenständig in die Satzung aufzunehmen oder zu ändern.
- II. Die Mitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.

§ 19 Datenschutzbestimmungen

- I. Zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Itzehoer Schützenvereins e.V. gegr. 1861 werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und gepflegt.
- II. Jede/r Betroffene hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu ihr/ihm gespeicherten Daten.
 - Berichtigung der zu ihr/ihm gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind.
 - Sperrung der zu ihr/ihm gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - Löschung der zu ihr/ihm gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder im Anschluss an einen Austritt nicht mehr notwendig ist.
- III. Den Organen und allen sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus einem Vereinsorgan oder dem Verein selbst hinaus.

§ 20 Haftungsbegrenzung

- I. Für den Verein ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.
- II. Die Haftung aller Mitglieder der Vereinsorgane, der Revisor*innen und aller vom Verein beauftragten Mitglieder wird auf den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies Kraft Gesetzes zulässig ist.
Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- III. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins bzw. des NDSB e.V. gedeckt sind.

§ 21 Rechnungsprüfung

- I. Die Rechnungsprüfung wird jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt. Die Revisor*innen sind allein der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- II. Zur Durchführung der Rechnungsprüfung wählt die ordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 15 Abschnitt III Unterabschnitt 7 dieser Satzung auf die Dauer von

- jeweils zwei Jahren zwei Revisor*innen, die nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen.
- III. Den Revisor*innen obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Sie prüfen die Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht.
 - IV. Sie legen ihren jährlichen Abschlussbericht dem Vereinsvorstand vor und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 22 Vereinsordnungen

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.

§ 23 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die außerordentliche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Auflösung des Vereins (entsprechend der gesetzlichen Grundlagen) durchführen.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Die Änderung der Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25.09.2020 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg in Kraft.

Tag der Eintragung: 28.01.2021